

**Für Arbeitnehmer,
Sozialversicherungs-
beiträge und
Steuern gibt es
spezielle
Regelungen.**

(Fortsetzung von Seite 1)

Sozialversicherung

Der Übernehmer haftet für die **im letzten Kalenderjahr** vor der Übereignung **angefallenen** Sozialversicherungsbeiträge. Wird jedoch mit Zustimmung des Übergebers eine Anfrage bei der Sozialversicherung gestellt, haftet der Übernehmer nur in Höhe jenes Betrages, den ihm die Sozialversicherung als Rückstand bekannt gibt. Somit kennt der Übernehmer in diesem Fall zumindest die Höhe, für die er haftet.

Abgaben und Steuern

Prinzipiell sind Abgabenschulden nicht übertragbare Schulden. Der Übernehmer haftet jedoch unter bestimmten Voraussetzungen für die Abgabenschuld des Vorgängers. Im Falle einer **Einzelrechtsnachfolge** (z.B. Kauf oder Schenkung) haftet der Erwerber des Unternehmens für alle **betrieblichen Abgaben und Steuern** (z.B. Umsatz-, Kommunal-, Lohnsteuer) für das laufende Jahr und das Vorjahr – rückwirkend also bis zu 24 Monate. Er haftet aber nie für noch nicht bezahlte Einkommensteuern des Übergebers. Im Falle

einer **Gesamtrechtsnachfolge** (z.B. Erbschaft) gehen jedoch alle offenen Abgabenschulden über – **auch die Einkommensteuer!**

Um die Haftungsbeträge bestmöglich zu kennen, sind die Einsicht in die Geschäftsunterlagen des Übergebers und die frühzeitige Planung der Übernahme unerlässlich.

Unsere Kanzlei unterstützt Sie bei einem solchen Vorhaben gerne – unabhängig davon, ob Sie Ihr Unternehmen verkaufen/weitergeben oder ein Unternehmen übernehmen wollen.

Brandneue IT-Ausstattung ohne Investitionskosten



Alexander Beck, BA
Geschäftsführer von PNC

PNC
Professionelle Netzwerke
und Computersysteme
info@pnc.at www.pnc.at

Die PNC Professionelle Netzwerke und Computersysteme GmbH mit ihren Standorten in Wien und Glaubendorf (NÖ) bietet ab sofort für Klein- und Mittelunternehmer die Möglichkeit, die IT-Ausstattung kostengünstig zu leasen.

„Typischerweise benötigen kleine und mittelgroße Unternehmen ein oder mehrere Server sowie eine Hand voll Arbeitsstationen. Die Investitionssumme bei Neuausstattung oder Austausch der kompletten Hard- und Software sowie die damit verbundenen Dienstleistungskosten

können für kleine Unternehmen schnell unbewältigbar werden“ meint Alexander Beck, Geschäftsführer von PNC.

PNC hat nun gegengesteuert und bietet für seine Kunden eine Finanzierungsvariante in Form eines „Full Maintenance-Leasings“ an.

Der Kunde hat dabei die Möglichkeit, ohne oder mit nur geringen Erstinvestitionskosten eine vollständige Lösung anzuschaffen und – ähnlich wie bei einem KfZ-Leasing – lediglich monatliche Leasinggebühren zu bezahlen.

Neben dem Vorteil, dass während der Leasing-Laufzeit alle anfallenden Wartungskosten abgedeckt sind, hat der Kunde auch wesentliche steuerliche Vorteile:

Die Leasingraten werden entweder sofort gewinnmindernd verbucht oder die IT-Anlage ist mit den Anschaffungskosten zu aktivieren und laufend abzuschreiben. In beiden Fällen verringert sich die Steuerlast. Der Kunde hat zusätzlich den Vorteil, dass kein Kapital gebunden ist und somit die Liquidität geschont wird. Er weiß bereits zu Beginn des Leasingvertrages, wieviel er in den kommenden Jahren in die IT-Ausstattung investiert. Weiters hat er den Vorteil mit den Mitarbeitern der PNC auf ein erfahrenes Team von IT Spezialisten zurückgreifen zu können, falls es Probleme mit der Anlage geben sollte.



Full-Maintenance-Leasing: Server und Arbeitsstationen inklusive deren Wartung können geleast werden. Die Kosten werden somit kalkulierbar!

Am Ende der Laufzeit kann, je nach Wunsch und Vertragsgestaltung, die geleaste IT-Anlage in das Eigentum des Kunden übergehen und kann weiterhin genutzt werden. Gerne steht die PNC danach auch weiterhin als IT-Partner für Wartung und Betreuung der Anlage zur Verfügung.

Steuerliche Vorteile

Je nach Ausgestaltung des Vertrages bieten sich folgende Gestaltungsmöglichkeiten:

1) Der Leasingnehmer ist während der Leasingdauer Nutzungsberechtigter der IT-Ausstattung:

Bei dieser Variante verbleibt die IT-Ausstattung im Anlagevermögen des Leasinggebers. Die laufend bezahlten Leasingraten sind in diesem Fall beim Leasingnehmer als Betriebsausgabe abzugsfähig.



Foto: Jesse Wagstaff

Zusätzlich kann eine entsprechende Kaufoption für das Ende der Laufzeit vereinbart werden.

2) Der Leasingnehmer ist bereits während der Leasingdauer wirtschaftlicher Eigentümer der IT-Ausstattung

Konkret bedeutet das, dass die IT-Ausstattung beim Leasingnehmer im Anlagevermögen (mit den Anschaffungskosten des Leasinggebers) zu aktivieren ist und in gleicher Höhe eine Verbindlichkeit an den Leasinggeber besteht. Die laufend bezahlten Leasingraten sind in einen erfolgsneutralen Tilgungsanteil und in einen erfolgswirksamen Teil (der als Betriebsausgabe absetzbar ist!) aufzuteilen. Zusätzlich kann der Leasingnehmer die Abschreibung für die IT-Ausstattung als Betriebsausgabe geltend machen.

Für die Erörterung der detaillierten steuerlichen Auswirkung in Ihrem Unternehmen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Kanzlei gerne zur Verfügung.

Die Mitarbeiter der PNC stehen Ihnen für technische Auskünfte und zur Besprechung der Vertragsdetails ebenfalls gerne unter 01-3320905 (Herr Alexander Beck, BA) zur Verfügung.